



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 2. Januar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
13.10.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2120-012104 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums *eine hilfreiche Antwort geben.*

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler

Kopie

ABGEGANGEN
22. Dez. 2022

Bundesministerium
für Gesundheit



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte, Bio-
technologie

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Meier
BEARBEITET VON Dennis Grimm
TEL +49 (0)30 18 441-4373
FAX +49 (0)30 18 441-4665
E-MAIL dennis.grimm@bmg.bund.de

AZ 115-45-Mitzlaff/22

Berlin, 21. Dezember 2022

Arzneimittelwesen;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10407 Berlin, vom 28. September 2022
Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2022
Pet.-Nr.: 2-20-15-2120-012104

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert u.a. eine Stärkung der Rechtslage zur medizinischen Anwendung von Cannabis und eine Kostenübernahmepflicht.

Mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurde die Therapie mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten und Extrakten in die ärztliche Verantwortung gegeben, indem eine entsprechende Verschreibungsfähigkeit hergestellt wurde. Nach § 31 Absatz 6 SGB V haben Versicherte mit schwerwiegenden Erkrankungen in der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit den Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon. Damit wird eine Erstattungsmöglichkeit für schwerkranke Menschen geschaffen, denen nicht anders geholfen werden kann. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass zunächst die Ärztin oder der Arzt entscheidet, ob im Einzelfall die Voraussetzung gegeben ist, dass eine Versicherte oder ein Versicherter nach Ausschöpfen anderer Therapien für eine Therapie mit Cannabisarzneimitteln in Frage kommt. Der Anspruch auf Versorgung besteht, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - a) nicht zur Verfügung steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Die Leistung bedarf bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der Genehmigung durch die Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist. Damit wird dem Ausnahmecharakter der Regelung Rechnung getragen, die die Erstattung von Arzneimitteln auf Cannabisbasis ermöglicht, obwohl kein genügend hoher Evidenzlevel vorliegt, der üblicherweise für die Erstattung der GKV verlangt wird. Für die Genehmigung der Krankenkasse ist gesetzlich eine Frist von drei bzw. fünf Wochen bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgegeben.

Zur Verschreibung von Betäubungsmitteln (hierzu zählen u.a. auch Cannabisextrakte und -blüten, Dronabinol und Nabilon) auf einem Betäubungsmittelrezept sind grundsätzlich alle Personen berechtigt, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt sind. Zahnärzte und Tierärzte sind allerdings nicht berechtigt, Cannabis zu verschreiben. Vertragsärzte und Vertragsärztinnen können sich bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Verordnung von Cannabisprodukten informieren.

Der Gemeinsame Bundesausschuss wurde gesetzlich damit beauftragt, in seinen Richtlinien das Nähere zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit medizinischen Cannabis zu regeln. Die neue Richtlinie soll Anfang 2023 in Kraft treten.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag
